



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	073-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPART.196
Eingereicht am:	16.04.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Hess (Nidau, FDP) (Sprecher/in) Rappa (Burgdorf, Die Mitte) Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP) Ryser (Seftigen, GLP) Schwarz (Aeschi b. Spiez, EDU) Müller (Langenthal, SP) Stotzer-Wyss (Büren an der Aare, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1252/2025 vom 19. November 2025
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Annahme als Postulat

Bürokratie abbauen: Verlängerung von Nachführungsmandaten in der amtlichen Vermessung ermöglichen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Das kantonale Geoinformationsgesetz (KGeoIG) ist so anzupassen, dass die Gemeinden die Nachführungsmandate der amtlichen Vermessung nicht mehr alle acht Jahre zwingend neu ausschreiben müssen.
2. Gemeinden, die mit der Leistung der Nachführungsgeometerin/des Nachführungsgeometers zufrieden sind, sollen den Vertrag für jeweils weitere vier Jahre verlängern können.
3. Der Entscheid über eine Verlängerung ist öffentlich bekanntzugeben.
4. Das KGeoIG ist so anzupassen, dass Gemeinden den Vertrag auflösen können, wenn sie mit der Leistung der Geometerin/des Geometers nicht zufrieden sind.
5. Es ist ein transparentes Leistungsbewertungssystem einzuführen, das sicherstellt, dass die Verlängerung des Mandats auf objektiven Kriterien basiert.

Begründung:

Die laufende Nachführung der amtlichen Vermessung obliegt nach dem kantonalen Geoinformationsgesetz vom 8. Juni 2015 (KGeolG; BSG 215.341) den Gemeinden. Die Gemeinden können diese Aufgabe mit einer eigenen Dienststelle für Vermessung selbst erfüllen oder mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag einer Nachführungsgeometerin/einem Nachführungsgeometer übertragen. Die Städte Bern und Biel erfüllen diese Aufgabe selbst. Alle anderen Gemeinden haben entsprechende Verträge mit einer Nachführungsgeometerin/einem Nachführungsgeometer abgeschlossen. Die aktuellen Verträge laufen Ende 2025 aus, die Ausschreibungen für die Vertragsperiode 2026 bis 2033 laufen. Der bürokratische Aufwand für die Gemeinden und für die Nachführungsgeometer ist dabei enorm und unnötig. Davon ausgehend, dass die meisten Gemeinden mit ihren Vertragspartnern zufrieden sind, soll das Gesetz so angepasst werden, dass die Gemeinden den Vertrag ohne Ausschreibung verlängern können. Dafür ist ein transparentes Leistungsbewertungssystem einzuführen, das sicherstellt, dass die Verlängerung des Mandats auf objektiven Kriterien basiert. Über die Verlängerung ist öffentlich zu informieren.

Weiter soll für die Gemeinden im KGeolG die Möglichkeit geschaffen werden, den Vertrag zu kündigen und neu auszuschreiben, wenn sie mit der Leistung des Nachführungsgeometerbüros nicht zufrieden sind.

Eine Anpassung der Berner Regelung hätte folgende Vorteile:

- Administrative Entlastung der Gemeinden und der Nachführungsgeometer/-innen:
Die Notwendigkeit einer periodischen Ausschreibung entfällt, sofern die Leistung des Nachführungsgeometerbüros den Anforderungen entspricht. Der bürokratische Aufwand wird reduziert.
- Erhalt von Kontinuität und Qualität:
Bewährte Fachpersonen können ihre Arbeit ohne unnötige Unterbrechungen fortsetzen, was auch für langfristige Projekte vorteilhaft ist.
- Gleichbehandlung zwischen Städten und Gemeinden, privater und öffentlicher Hand:
Die Städte Bern und Biel erfüllen die Aufgabe mit einer eigenen Dienststelle und unterliegen keinen Ausschreibungspflichten. Grosse Städte nutzen Synergien, die kleine Gemeinden nicht haben.
- Kein Bern-Finish:
Der Kanton Bern ist der einzige Kanton in der Schweiz, bei dem die Gemeinden bevormundet werden, die Ausschreibung alle acht Jahre durchzuführen, ohne Möglichkeit der Verlängerung.

Mit diesen Änderungen kann der administrative Aufwand für Gemeinden deutlich reduziert werden, ohne die Qualität der amtlichen Vermessung zu beeinträchtigen. Dass dies möglich ist, zeigt das Beispiel des Kantons Zürich, wo das Gesetz weniger strenge Vorgaben macht.

Antwort des Regierungsrates

Die eidgenössische Wettbewerbskommission legte in ihren Empfehlungen vom 23. Januar 2006¹ betreffend die Wettbewerbsverzerrungen in der Nachführung der amtlichen Vermessung der Vermessungsdirektion (swisstopo) sowie den kantonalen Aufsichtsbehörden unter anderem die «regelmässige öffentliche Ausschreibung der Nachführungsverträge in Zeitabständen von ca. 4 Jahren» nahe. Umgesetzt wurde diese Empfehlung dann 2008 durch den Bund in Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV; 211.432.2): «Arbeiten der amtlichen Vermessung, die in einem bestimmten geografischen Raum zur ausschliesslichen Ausführung vergeben werden, müssen öffentlich ausgeschrieben werden». Gestützt darauf wurde 2015 im kantonalen Geoinformationsgesetz (KGeolG – BSG 215.341) in Art. 42 und 43 festgelegt, dass sich die öffentliche Ausschreibung der Nachführungsmandate beschaffungsrechtlich nach dem Binnenmarktgesetz richte, und die Verträge jeweils für eine Dauer von acht Jahren für den ganzen Kanton gleichzeitig abgeschlossen werden. Durch die verhältnismässig lange Vertragsdauer konnte der administrative Aufwand der Gemeinden für die Ausschreibung und Vergabe bereits beachtlich reduziert werden. Beschaffungsverfahren der öffentlichen Hand sind jedoch a priori aufwändig.

Im Kanton Bern unterstützt das Amt für Geoinformation die Gemeinden im Beschaffungsverfahren mit einer Empfehlung für die Ausschreibung und Vergabe und der Bereitstellung von entsprechenden Vorlagen.

Eine kürzlich durch die «Ingenieur Geometer Schweiz (IGS)²» durchgeführte Umfrage in den Kantonen hat ergeben, dass die Vergabe der Nachführung der amtlichen Vermessung in der Praxis föderalistisch und damit ganz unterschiedlich erfolgt: Kantone oder Gemeinden, welche keine eigene Dienststelle für Katasterwesen führen, schreiben die Nachführungsmandate öffentlich aus und vergeben sie an Ingenieur-Geometerbüros im Rahmen einer Public Private Partnership. Dabei werden entweder öffentlich-rechtliche Verträge abgeschlossen oder Konzessionen des öffentlichen Dienstes vergeben, und zwar mit einer Zeitdauer von vier oder mehr Jahren (bis unbeschränkt) und mit oder ohne Option auf eine einmalige Verlängerung. Einzelne Kantone kennen auch die freie Geometerwahl ohne feste Gebietszuteilung. Letzteres setzt jedoch eine zentrale Haltung der rechtsgültigen Daten beim Kanton voraus. Gestützt auf die Erhebung der IGS kann festgehalten werden, dass der in der Motion erwähnte «Bern-Finish» bezüglich der Ausschreibungen nicht den Resultaten der Umfrage entspricht.

Zu den Ziffern 1-3

Der Regierungsrat unterstützt die in den Ziffern 1–3 enthaltene Stossrichtung, das Wahlverfahren für die Nachführungsgeometer-Mandate in der amtlichen Vermessung im Kanton Bern so anzupassen, dass das Beschaffungsverfahren unter stärkerer Berücksichtigung der Qualität der angebotenen Dienstleistungen vereinfacht und die Gemeinden administrativ entlastet werden. Gleichzeitig muss jedoch weiterhin sichergestellt sein, dass die beschaffungsrechtlichen Vorgaben eingehalten werden und es nicht zu Wettbewerbsverzerrungen kommt. Ob das in den Ziffern 1–3 geschilderte Vorgehen diesen vier Aspekten genügend Rechnung trägt oder ob andere Anpassungen geeigneter wären, um die angestrebten Ziele zu erreichen, muss vertieft geprüft werden.

¹ Empfehlung der Wettbewerbskommission betreffend Wettbewerbsverzerrungen in der Nachführung der amtlichen Vermessung vom 23. Januar 2006

² www.igs-ch.ch

Zu Ziffer 4

Bereits heute ist entsprechend KGeolG Art. 43, Abs. 2 in allen Verträgen zwischen den Gemeinden und der Nachführungsgeometerinnen und -geometer festgehalten, dass der Vertrag aus wichtigen Gründen fristlos aufgelöst werden kann.

Zu Ziffer 5

In seiner Rolle als kantonale Vermessungsaufsicht nach Art. 42 VAV ist das Amt für Geoinformation bereits heute verpflichtet, periodisch in jedem im Kanton Bern in der amtlichen Vermessung tätigen Ingenieur-Geometerbüro nach Art. 18, Abs. 3 VAV-VBS einen Audit durchzuführen und die Erkenntnisse in einem umfassenden Bericht festzuhalten. In der Regel geschieht dies alle vier Jahre. Ob und wie diese Resultate in ein «transparentes Leistungsbewertungssystem» – allenfalls mit höherer Periodizität – überführt werden können, soll ebenfalls geprüft werden.

Der Regierungsrat ist bereit, ein angepasstes, effizienteres Wahlverfahren zuhanden des Grossen Rates als Grundlage für eine Gesetzesänderung auszuarbeiten. Dabei sollen insbesondere die Gemeinden und der Verband bernischer Gemeinden (VBG) einbezogen werden.

Gestützt auf die oben aufgeführten Ausführungen beantragt der Regierungsrat, die Motion als Postulat anzunehmen.

Verteiler

– Grosser Rat